

Stand: Januar 2020

Leitfaden zur Antragstellung Projektförderung nach § 11 HePAS (Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen)

Die vorliegenden Informationen sollen bei der Antragstellung zur Projektförderung nach § 11 HePAS unterstützen. Die fachliche Projektauswahl erfolgt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI). Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) übernimmt die administrative Abwicklung der Projektförderung.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Zielsetzung

Mit der freien Projektförderung im Rahmen von HePAS sollen neue Förderschwerpunkte gesetzt werden.

Durch die Projektförderung nach § 11 HePAS soll das Ziel der Verbesserung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, stabile Beschäftigung u.a. im Sinne des Zugangs zu oder auch Schaffung von neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen unterstützt werden. Dies beinhaltet die Möglichkeit, strukturelle Maßnahmen und Projekte zu fördern, die der Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung bedarfsgerechter Angebote zur Umsetzung des Programmzieles dienen. Für eine Projektförderung sind innovative Ansätze in den Vordergrund zu stellen, die in einer Art „Wettbewerb“ zueinanderstehen. Sie sollen aber dabei z.B. nicht in das Wirtschaftsgefüge der hessischen Unternehmen eingreifen. Ein Projekt kann sich nur im Rahmen der Zielgruppen des HePAS bewegen. Dabei ist auf die Heterogenität der Konzeption zu achten. Projekte sollen die arbeitsmarktpolitischen Grundsätze des Landes berücksichtigen. Hinsichtlich des Modellcharakters von HePAS und dem Verwendungszweck der Ausgleichsabgabe sollen keine gesetzlichen Aufgaben aufgestockt werden, die im Anschluss nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand in das entsprechende Regelinstrumentarium übergeleitet werden können. Geförderte Maßnahmen sollten sich inhaltlich von den Leistungen nach SGB II oder dem SGB III unterscheiden, dürfen diese nicht lediglich ersetzen oder aufstocken, weil die zuständigen Träger nicht leisten. Projekte dürfen zudem nach Abschluss der Modellphase die Ausgleichsabgabe nicht unkalkulierbar belasten. Projekte, die nach anderen Bestimmungen im Rahmen der Verwendung von Ausgleichsabgabemitteln förderungsfähig erscheinen, sind nach den entsprechenden Kriterien a.a.O. zu bewerten/ggf. zu fördern (z.B. Integrationsprojekte). Der innovative Charakter eines Projektes erfordert Ansätze, die eine Adaption bzw. auch die Weiterfinanzierung in der Vergangenheit bestehender Modelle/Programme, die durch andere Zuschussgeber gefördert wurden, ohne entsprechende Veränderung in der Regel ausschließt. Eine Abgrenzung zu bestehenden Projekten des Trägers ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen. Idealerweise ist der Projektansatz auf andere Regionen Hessens übertragbar. Projekte dürfen nicht dem Ziel der Erreichung kommunaler Aktionspläne o.ä. dienen und in alleiniger oder

entscheidender Trägerschaft von staatlichen Organisationen erfolgen. Vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

Förderrahmen und Gegenstand der Förderung

Ein Projekt kann mit bis zu 150.000 € (Projektkosten inkl. einer Verwaltungskostenpauschale) gefördert werden. (Die Mindestlaufzeit des Vorhabens ist auf zwei Jahre berechnet, Basis-Berechnung für i.d.R. pro Jahr 70.000€ je Vollzeitäquivalent und insgesamt 10.000€ Verwaltungskostenpauschale. Abweichende Planungen sind zulässig). Der Eigenanteil soll in der Regel 20 v.H. betragen. Ein Mindest-Anteil von 10 v.H. sollte nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und nur in Ausnahmefällen möglich. Die öffentliche Förderung erfolgt als Teilfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt nicht zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers, sondern für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Der Eigenanteil führt zu einer stärkeren Motivation und Identifikation des Zuwendungsempfängers mit dem Förderzweck und einem unmittelbaren Anreiz für einen wirtschaftlichen Umgang mit den Fördermitteln.

Eigenmittel können durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Eigenvermögen bereitgestellt werden. Mietnebenkosten, die den Projekträumen zuzuordnen sind und aus Eigenmitteln bezahlt werden, stellen ebenfalls anererkennungsfähige Eigenmittel dar.

Eingliederungszuschüsse (EGZ-Förderungen z.B. der Agentur für Arbeit) werden nicht als Eigenmittel anerkannt. Eingliederungszuschüsse stellen zusätzliche Drittmittel dar und müssen gegenüber dem LWV angezeigt werden.

Förderzuschüsse sind keine Eigenmittel. Bspw. Lohnkostenzuschüsse oder Zuschüsse zu Mieten stellen Drittmittel bzw. Leistungen Dritter dar. Diese Einnahmen sind flankierend im Kosten- und Finanzierungsplan neben den Eigenmitteln als Drittmittel darzustellen.

Die Eigenmittel müssen im Rahmen der Antragstellung i.d.R. nachgewiesen sein; sei es z.B. durch Barmittel, Einlagen oder Bürgschaften. Eine Zusicherung reicht nicht aus.

Förderfähig können auch die Personalkosten für Mitarbeiter (auch für projektbezogene Qualifizierungsbedarfe, diese auch unter der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Zu den zuwendungsfähigen Mehraufwänden gehören u.a. (Personal-) Ausgaben für die Einarbeitung, Weiterbildungskosten. Wird bereits beim Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt, sind die Ausgaben für dieses Personal jedoch nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Beschäftigungsfeld im entsprechenden Umfang neues Personal eingestellt wird. Die Projektmitarbeiter sind nach den jeweiligen tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Regelungen einzustufen. Soweit keine Tarifbindung besteht, erfolgt eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeiter nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.

Förderfähig sind auch Verwaltungsausgaben. Die Berücksichtigung erfolgt in der Regel im Wege einer Pauschale im Verhältnis zu den Personalkosten, eine Abweichung ist zu begründen.

Förderfähig sind auch Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden.

Das beigefügte Muster einer Finanzplan-Aufstellung im Rahmen der Förderung von Projekten im Rahmen der UN-BRK sollte auch die Grundlage der Finanzplangestaltung für Projekte nach § 11 HePAS bilden. Nähere Hinweise sind auch unter <http://www.brk.hessen.de/foerderverfahren/>

zu finden.

Die Förderung begonnener Projekte ist nicht zulässig. Mit den Projektarbeiten darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Das betrifft nicht die konzeptionelle Vorarbeit. Ein Anspruch auf die Förderung besteht erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides.

Eine nachträgliche Aufstockung der bewilligten Fördersumme im Projektverlauf ist nicht möglich.

Projektträger

Projektträger können nur juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Natürliche Personen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Eignung zur Durchführung der beantragten Maßnahme ist durch Vorlage von Referenzprojekten bzw. durch eine Erklärung der Eignung nachzuweisen und sollte auch eine Erklärung zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers nach den üblichen Maßstäben umfassen. Darüber hinaus sind die Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter darzustellen. Eine Förderung von Projektträgern in Kooperationsverbänden oder in Projektverbänden (bei teilweiser Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojekte nach Maßgabe der Nr. 12 VV zu § 44 LHO) ist nicht ausgeschlossen. Projektträger in Kooperations- oder Projektverbänden sowie Teilprojektträger in Projektverbänden können freie und öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände sein. Bei Förderung eines Projektverbundes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet die Mittel zur Projektförderung an die einzelnen Partner des Projektverbundes weiterzuleiten. Er ist dem Zuwendungsgeber für die zweckentsprechende Verwendung der von ihm weitergeleiteten Mittel durch die übrigen Partner des Projektverbundes verantwortlich. Soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, kann er die Mittel in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weiterleiten. Die Zweitempfänger der Zuwendung sind dem Adressaten des Zuwendungsbescheides gegenüber für die zweckentsprechende Verwendung der an sie weitergeleiteten Zuwendung verantwortlich und haben ihm diese nachzuweisen.

2. Verfahren/Projektdarstellung

Zur Beurteilung einer grundsätzlichen Förderwürdigkeit ist das Erstellen einer inhaltlichen Projektskizze zunächst ausreichend. Detaillierte Ausführungen, auch zum Finanzierungsplan, sind an dieser Stelle noch nicht erforderlich. Der Projektskizze ist jedoch ein grober vorläufiger Finanz- und Zeitplan beizufügen.

Inhalte der Projektbeschreibung und -ziele:

- Kurzinformation über den Projektträger/ ggf. bisherige Erfahrungen/Aktivitäten im Kontext Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Ausgangssituation und der daraus resultierende Handlungsbedarf
- Bezug des Projekts zu den Zielen des Programms (auch unter Beachtung der mit dem Projekt zu erreichenden Zielgruppe)
- Projekte sollen den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen
- konzeptionelle Beschreibung der Gesamtziele und Schwerpunkte des Projektes. Die Ziele des Projekts müssen spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminierbar sein (SMART)
- bei Projekten, die den Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen fokussieren, soll auch die sozialraumorientierte berufliche Orientierung im Vordergrund stehen. Auf einen niederschweligen Beratungszugang ist zu achten. Projekte, die hierbei den Übergang Schule-Beruf thematisieren, haben auch den Beratungsaspekt zu beinhalten. Dies gilt umso mehr bei Jugendlichen mit Behinderungen in speziellen Lebenssituationen.
- spezifische Darstellung der einzelnen vorgesehenen Teilschritte mit denen das Projektziel erreicht werden soll (Ablauf/konkrete Meilensteine)
- Kooperationspartner bei der Projektumsetzung und ggf. LOI der lokalen Akteure (s. unter „weitere Hinweise“)
- geplante Finanzierung, jeder Projektantrag muss einen Finanzierungsplan enthalten, der die vorgesehene Finanzierung (Einnahmen/Ausgaben) des Projektes über den gesamten Projektzeitraum darstellt (tabellarische Übersicht).
- Darstellung des eindeutigen Bezugs der Projektziele und -inhalte zum Programm HePAS, z.B.:

Können durch das Projekt neue Ausbildungs-/Arbeitsplätze für die Zielgruppe geschaffen werden?

Werden durch das Projekt Ziele verfolgt, die für die beabsichtigten Zielgruppen die Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen verbessern?

Können Strukturen aufgebaut, erprobt werden?

Weitere Hinweise zur Projektbeschreibung:

- Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit von Projekten soll nach Möglichkeit ein hessenweiter Vergleich von vorliegenden Daten einbezogen werden.
- **geplante Projektverstetigung (Nachhaltigkeit)** und **Übertragbarkeit des Projekts:** Beschreibung der durch das Projekt erwarteten Wirkungen und Erfolgsaussichten. Da HePAS i.d.R. nur eine Anschubfinanzierung bieten kann, ist Ziel eine Fortführung auf Basis einer alternativen Finanzierung. Der Projektträger soll sich daher im Laufe des Projektes frühzeitig mit den lokalen Akteuren diesbezüglich in Verbindung setzen und

in seinem Projektbericht darstellen, ob eine Projektweiterführung nach Abschluss der freiwilligen Förderung mit HePAS mit alternativen Finanzierungsmöglichkeiten besteht. Dabei käme z.B. eine komplette Projektweiterführung mit den wesentlichen konzeptionellen Projekthaltungen bei gleicher oder modifizierter Zielgruppe in Betracht oder eine Teil-Weiterführung

- Es ist daher - auch im Sinne der Sicherung einer Nachhaltigkeit - wichtig, dass die regionalen Arbeitsmarktakteure in die Projektarbeit einbezogen sind, damit sichergestellt ist, dass die Ziele des Projektes in die regionale arbeitsmarktpolitische Strategie eingebettet sind und „Insellösungen“ vermieden werden. Insoweit sind Absichtserklärungen (LOI) o. ä. zur Bereitschaft der Unterstützung im Sinne einer Zusammenarbeit hilfreich.

Was passiert nach Einsenden der Skizze?

Der Projektträger erhält durch das HMSI eine Rückmeldung über die grundsätzliche Förderwürdigkeit des Projekts, ggf. sind hierfür vorab weitere beurteilungsfähige Unterlagen einzureichen.

Im Falle einer positiven Grundentscheidung erfolgt durch den LWV ggf. weitergehende Anforderungen zu dem Projekt. Dies betrifft insbesondere den Finanzierungsplan.

3. Genderaspekte und Barrierefreiheit

Um eine angemessene Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Menschen sicherzustellen, müssen die gleichen Zugangsmöglichkeiten für schwerbehinderte Frauen und Männer gegeben sein. Besondere Genderaspekte des Projekts sind darzustellen.

Bei der Projektkonzeption und -umsetzung sowie bei der begleitenden Dokumentation des Projektes (z. B. bei Veranstaltungen oder begleitenden Internetauftritten) sind Fragen der Barrierefreiheit grundsätzlich zu berücksichtigen.

4. Sonstige Hinweise zur Projektförderung

Auf die Bewilligung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Förderung im Einzelfall, die als sogenannte Projektförderung gewährt wird, entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Wird ein Projekt bewilligt, können andere Förderungen nach HePAS innerhalb des Projektzeitraums durch die Projektträger nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Werden im Rahmen des Projektes neue Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze geschaffen, stehen den Beschäftigungsgebern die Prämien- und Betreuungsmöglichkeiten von HePAS zur Verfügung.

Der Antragsteller hat dem LWV Hessen und dem HMSI im Falle einer Förderung unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zu erteilen. Das Nutzungsrecht umfasst alle Nutzungsarten.

Im Falle einer Förderung steht für die durch das Modellprojekt erzielten Ergebnisse dem LWV Hessen und dem HMSI in Absprache mit dem Projektnehmer das Veröffentlichungsrecht zu.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Über wichtige Veröffentlichungen und Veranstaltungen zu diesem Projekt (Flyer, Websites, Leitfaden u. ä.) sind das HMSI und der LWV - Integrationsamt - im Vorfeld zu unterrichten. Veranstaltungen erfolgen nur in vorheriger Absprache.

Bei Veröffentlichungen etc. sind in geeigneter Weise die Logos des HMSI und LWV mit dem Förderzusatz „gefördert im Rahmen des Modellprojektes HePAS“ anzubringen.

MUSTER FINANZPLAN

Kostenaufstellung Projekt XXXX Stand XXX

Kosten

	01.06.20 - 31.05.21	01.06.21 - 31.05.22	01.06.22 - 31.05.23	Gesamt
A. Personalkosten				
Projektleitung/ Koordination VG 9/EG IV, Haustarif, angelehnt an TVL (Person Projektleitung N.H.) 20 WS/ 0,5 Stelle: Recherche, Vernetzungstätigkeit, Termine/Telefonat im Büro und vor Ort mit Jugendlichen, Firmen, Institutionen, Schulen, Peers, Pat*innen Akquise, Begleitung Organisation und Durchführung von Gruppenveranstaltungen, Workshops,	€	€	€	€
(Person Assistentkraft) 6,5 WS/ 0,20 Stelle, Haustarif (angelehnt an TVL) Aufgaben: Telefonate, Schriftverkehr, Planung, Organisation u Durchführung v Verant., Terminabsprachen, Recherchen, Vor- und Nachbereiten von Unterlagen,	€	€	€	€
Fachkräfte auf Honorarbasis Durchführung von Workshops (bspw. Bewerbungstraining, , Supervision , etc.	€	€	€	€
Summe Personal- und Honorarkosten	€	€	€	130.000,00€
B. Sachkosten				
Reisekosten (gem HRKG) und per öffentliche Verkehrsmittel, Bahn	€	€	€	€
Miet- und Nebenkosten Büro	€	€	€	€
Miet- und Nebenkosten Büro Regionalgeschäftsstelle	€	€	€	€
Öffentlichkeitsarbeit				
Öffentlichkeitsarbeit, bspw. Flyer, Plakate, etc.	€	€	€	€
Marketing (bspw. Youtube-Film, Onlinedatenbank etc., siehe Konzept)	€	€	€	€

Kosten für geplante Veranstaltungen (Kleingruppen, Workshops, Infotage, Bewerbertrainingsmaßnahmen, Gesprächstermine, etc.) Raummiete, technische Ausstattung, Erfrischungen	€	€	€	€
Fortbildung/ Beratung				
Fortbildung der Peers zur Kompetenz und Inklusion, Teambuilding Maßnahmen Mentee/Mentoren	€	€	€	€
Laptop - und Handykosten, Versand	€	€	€	€
Summe Sachkosten	€	€	€	37.078,09€

Finanzierungsplan

Gesamtbetrag (Summe A. + B.)	52.900,56 €	55.862,48 €	57.848,38 €	167.078,09 €
Eigenmittel	5.290,06 €	5.586,25 €	5.784,84 €	17.078,09 €
Zuschuss HePAS	47.610,51 €	50.276,23 €	52.063,54 €	150.000,00 €